

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.12.2017	Vorberatung
Kreistag	14.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2017: Umbesetzung von Ausschüssen
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzungen:

Finanzausschuss:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Dr. Edward von Schlesinger wird stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der SkB Dr. Edward von Schlesinger wird stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus:

Der Kreistagsabgeordnete Ralf-Udo Rothe wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus.

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration:

Der SkB Jürgen Fuchs wird anstelle des SkB Karsten Gräbnitz ordentliches Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration. Der SkB Bernhard Schindler wird stellvertretendes Mitglied.

Ausschuss für Inklusion und Gesundheit:

Der Kreistagsabgeordnete Ralf-Udo Rothe wird anstelle von Herrn Karsten Gräbnitz stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.

Ausschuss für Kultur und Sport:

Der SkB Bernhard Schindler wird anstelle von Herrn Horst Leiser ordentliches Mitglied im Ausschuss für Kultur und Sport.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 16.11.2017 – vgl. **Anhang** – beantragt die AfD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 11.12.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2017